

0415 Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 folgende Baugesetzbuch 2012 bis 2024 und Anzahl der Antragseingänge 2024 nach Monaten

Jahr	Anzahl der Bescheinigungen	Monat/Jahr 2024	Anzahl der Antragseingänge
S 1	S 2	S 3	S 4
2012	1.234	Januar	76
2013	1.115	Februar	70
2014	1.076	März	77
2015	1.160	April	85
2016	1.121	Mai	93
2017	1.063	Juni	81
2018	1.156	Juli	99
2019	1.079	August	106
2020	1.128	September	97
2021	1.047	Oktober	101
2022	828	November	80
2023	796	Dezember	91
2024	1.056		

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Rechtsgrundlage für Bescheinigungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht sind die §§ 24 folgende Baugesetzbuch (BauGB). Ein Vorkaufsrecht kann nach § 24 (Allgemeines Vorkaufsrecht), nach § 25 (Besonderes Vorkaufsrecht) und nach § 27a (Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter) für die Stadt bestehen.

Zweck dieses gemeindlichen Vorkaufsrechtes ist es, der Stadt die Möglichkeit zu geben, vorrangig die Grundstücksflächen zu erwerben, die notwendig sind, um die dem Wohl der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Aufgaben zu erfüllen (zum Beispiel Erschließungsanlagen). Bei jedem Grundstücksverkauf in der Stadt Oldenburg ist zu prüfen, ob ein Vorkaufsrecht für die Stadt besteht. Gegebenenfalls ist zu entscheiden, ob die Stadt dieses Grundstück oder Teile davon erwerben soll. Erst wenn die Stadt auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechtes verzichtet hat, kann das Grundstück anderweitig rechtswirksam verkauft werden.